

**STADT SENDENHORST**  
**VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**  
**über eine gemeinsame Beschulung der Hauptschüler und Hauptschülerinnen der**  
**Städte Sendenhorst und Drensteinfurt**

**BESCHLUSSGRUNDLAGE**

**INKRAFTTRETEN**

- Urfassung vom 03.07.2012

28.07.2012

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**  
über eine gemeinsame Beschulung der Hauptschüler und Hauptschülerinnen der Städte  
Sendenhorst und Drensteinfurt  
vom 03.07.2012

**Präambel**

In der Stadt Sendenhorst befindet sich die Teigelkampschule auf Grund mangelnder Nachfrage, in der Stadt Drensteinfurt die Christ-König-Schule auf Grund der Einführung einer Sekundarschule im Auslaufbetrieb. Im gemeinsamen Bemühen, auch weiterhin ein Angebot für eine qualitativ gute Ausbildung für die Schüler und Schülerinnen der Hauptschulen vorzuhalten, sollen diese künftig gemeinsam beschult werden.

Um dieses Ziel zu erreichen wird zwischen den Städten Sendenhorst und Drensteinfurt gemäß §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), sowie der Beschlüsse der Räte der Stadt Sendenhorst vom 28.06.2012 und der Stadt Drensteinfurt vom 02.07.2012, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Sicherung der Schulform Hauptschule für die Schüler und Schülerinnen der beiden Städte, zur Erhaltung einer qualitativ guten Ausbildung und zur Gewährleistung angemessener Schul- und Klassengrößen werden die Schüler und Schülerinnen aus Sendenhorst und Drensteinfurt ab dem 1. August 2012 gemeinsam beschult.
- (2) Die Hauptschule wird unter dem Namen „Christ-König-Schule“ mit dem Hauptstandort Sendenhorster Straße 13 in Drensteinfurt und dem Teilstandort Teigelkamp 5 in Sendenhorst geführt.

**§ 2**

Die Schulleitung hat die Aufteilung der Klassen nach den Vorgaben über die Klassenbildung und den räumlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

### § 3

- (1) Die Stadt Sendenhorst und die Stadt Drensteinfurt unterrichten sich im Zuge dieser Kooperation gegenseitig über alle Maßnahmen und stimmen Entscheidungen, die die Hauptschule betreffen, ab.
- (2) Es wird ein „Beirat Hauptschule“ gebildet. Dieser Beirat wird mit Vertretern der Stadtverwaltungen Sendenhorst und Drensteinfurt, dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten sowie den Schulpflegschaftsvorsitzenden der beiden Standorte besetzt. Der Beirat berät über alle Angelegenheiten, die die Hauptschule betreffen.
- (3) Die gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz notwendige Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers erfolgt durch die Stadt Drensteinfurt (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG NW). Zur Vereinbarkeit mit dem Schulgesetz wird die Christ-König-Schule Drensteinfurt um den Teilstandort Sendenhorst erweitert.

### § 4

- (1) Die Aufwendungen für Instandhaltung, Modernisierung, Bewirtschaftung, Betrieb der Schulgebäude und Schulanlagen, insbesondere die Kosten für die Hausmeister, die Energiekosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Gebäude, trägt für den Teilstandort Sendenhorst die Stadt Sendenhorst und für den Hauptstandort Drensteinfurt die Stadt Drensteinfurt. Gleiches gilt für Aufwendungen für das Inventar und die Ausstattung mit technischen Geräten.
- (2) Die Stadt Drensteinfurt trägt die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.
- (3) Die Stadt Drensteinfurt trägt die schulinternen Kosten. Zu den schulinternen Kosten gehören alle Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Betrieb der Schule in Verbindung stehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für Schulverwaltung, Schulsekretärinnen, Versicherungen, Büromaterialien, Arbeitsutensilien, Lehrmittel, Schulsozialarbeit und Projekte Berufswahl.
- (4) Die nach § 4 Abs. 2 und 3 ermittelten Kosten bzw. Aufwendungen der Lernmittelfreiheit und der schulinternen Kosten (mit Ausnahme der Kosten der Schulsekretärinnen) sind in das Verhältnis zu der Zahl der beschulten Hauptschüler und Hauptschülerinnen getrennt nach beiden Schulstandorten zu bringen und auf die Gemeinden zu verteilen. Die Stadt Sendenhorst erstattet der Stadt Drensteinfurt anteilig die Kosten der Schulsekretärinnen für die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Sendenhorst, die an den Hauptstandort Drensteinfurt wechseln. Für den Teilstandort Sendenhorst stellt die Stadt Sendenhorst eine Schulsekretärin zur Verfügung.
- (5) Die Schülerfahrkosten nach § 4 Abs. 2 werden der Stadt Drensteinfurt für alle Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Sendenhorst in voller Höhe von der Stadt

Sendenhorst erstattet. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die bisher schon die Christ-König-Schule besucht haben.

- (6) Die Mehreinnahmen, die die Stadt Drensteinfurt auf Grund der höheren Schülerzahlen aus der Stadt Sendenhorst über den Schüleransatz der Schlüsselzuweisung generiert, ist bei der Berechnung der Kostenverteilung zu Gunsten der Stadt Sendenhorst in Abzug zu bringen.
- (7) Freiwillige Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler, die Leistung nach dem Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen beziehen, trägt die jeweilige Stadt in der die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat.
- (8) Die für die Ermittlung der Kostenverteilung erforderlichen Angaben sind von der Stadt Sendenhorst der Stadt Drensteinfurt zur Verfügung zu stellen. Beide Städte gewähren gegenseitig eine Einsichtnahme in die für die Ermittlung erforderlichen Unterlagen.

## § 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist Einvernehmen der Beteiligten anzustreben. Sofern dies nicht zu erzielen ist, entscheidet die Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster.

## § 6

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Beteiligten können diese Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum 31.01. eines Jahres zum Ende des Schuljahres kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  1. Die Schulaufsichtsbehörde fordert schulorganisatorische Maßnahmen, die einer Fortführung dieses Teilstandortes entgegenstehen.
  2. Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung werden nicht erfüllt.

## § 7

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde und tritt gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Oberen Schulaufsichtsbehörde in Kraft.